

mern und Landen nachgedruckt / aufgeleget / oder
 von frembden Orten eingeführet / und feil gebothen
 werden solle noch möge / gestalt dann Unsere hohe
 und niedrige Beambte und Bediente über dieses Un-
 ser Königlich Privilegium festiglich zu halten / und
 dawider nichts zu verhängen / noch daß es von an-
 deren geschehe / zu gestatten : Und damit sich nie-
 mand mit der Unwissenheit entschuldigen könne / hat
 der Impetrant dahin zu sehen / damit bey einem
 jeden Exemplar dieses Unser Privilegium ent-
 weder ganz oder Extracts-Weise beygedruckt
 werde. Urkundlich unter Unserm Königl. Hand-
 Zeichen und Inseigel. Geben auf Unserer Resi-
 denz zu Copenhagen / den 1. Martii 1717.

FRIDERICH R.



Kurzer